

# **Satzung des Bürgerparkvereins Bamberger Hain e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerparkverein Bamberger Hain e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bamberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein dient der Förderung der weiteren Sanierung, Wiederherstellung und Pflege des Bamberger Hains als Erholungsstätte sowie als gartenhistorisches Denkmal und gleichzeitiges FFH-Schutzgebiet. Der Verein sorgt außerdem durch Veranstaltungen und Informationen für eine Bewusstseinsbildung und eine Steigerung der Wertschätzung für den Bamberger Hain. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Bürgerparkidee sowie die Pflege und den Unterhalt des Bamberger Haines besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
  2. durch Austritt; dieser ist zulässig zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, oder
  3. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; darauf ist er in dem Ausschluss schreiben hinzuweisen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Berufsgruppen (Schüler, Studenten etc.) ermäßigen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl der/des 1. Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter/innen, der/des Schatzmeister/in und der/des Schriftführers/in sowie der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2,
  2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5,
  4. Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder gemäß § 4 Abs. 5 Satz 4,
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  6. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Verlangen mindestens fünf Vereinsmitglieder oder 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf gleiche Weise kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unbeschadet des § 10 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über die Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der/m Vorsitzenden und der/m Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat Recht auf Einsichtnahme.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn stimmberechtigten Personen, nämlich
  1. mit seinem Einverständnis der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg; diese/r kann sich von einer/m Bürgermeister/in vertreten lassen,
  2. bis zu zwölf weiteren Personen, einschließlich der in § 7 Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und bis zur Neuwahl im Amt bleiben, darunter mindestens je eine fachlich qualifizierte Person aus den Bereichen der Gartendenkmalpflege und des Naturschutzes; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die/der Vorsitzende die beiden Stellvertreter und die/der Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich. Nur sie sind Vorstände i.S.v. §26 BGB. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der erste und zweite Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden den Verein vertreten.
- (3) Die/der Vorsitzende führt mit seinen Stellvertretern die Geschäfte des Vereins. Die/der Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte, Die/der Schriftführer/in führt das Protokoll. Der Vorstand entscheidet in der jeweils nächsten Sitzung über die Annahme des Protokolls. Jedes Vereinsmitglied hat nach Annahme ein Einsichtsrecht.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den Verein den Haushaltsplan und die Jahresprogramme auf. Er beschließt in Sitzungen, zu denen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuladen ist. Verlangen mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich, so ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Fachbeirat**

- (1) Der Verein kann einen Fachbeirat berufen. Der Fachbeirat besteht aus mindestens fünf und bis zu dreizehn Mitgliedern, die vom Vorstand jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen werden und die nicht Vereinsmitglieder sein müssen; Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Der Fachbeirat ist interdisziplinär zu besetzen. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt, Auslagen können erstattet werden.
- (2) Der Fachbeirat hat die Aufgabe die Arbeit des Vereins und des Vorstands zu unterstützen.

- (3) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.

**§ 10**  
**Satzungsänderung, Auflösung**

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

**§ 11**  
**Anfall des Vermögens**

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines für gemeinnützige Zwecke für den Bürgerpark Hain an die Stadt Bamberg, mit der Auflage das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Pflege des Bamberger Hains zu verwenden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.

Bamberg, den 31.08.2005

